



## Schulanmeldung an der Grundschule Burghaslach

Kommen Sie bitte zur Schulanmeldung **persönlich mit Ihrem Kind** in die Schule. Sollten Sie verhindert sein, bestimmen Sie bitte eine Vertretung, die mit dem Kind zur Anmeldung kommt.

Vereinbaren Sie bitte bis spätestens Dienstag, den 23. Februar 2018 einen Termin im Schulbüro (Tel. 09552 463).

### Termine für die Schulanmeldung 2017/18:

Montag	12. März 2018	von 13.30 bis 15.00
Dienstag	13. März 2018	von 13.30 bis 15.00
Mittwoch	14. März 2018	von 08.30 bis 10.30
Donnerstag	15. März 2018	von 14.30 bis 15.30
Freitag	16. März 2018	von 10.30 bis 12.00

### Bringen Sie zur Anmeldung folgende Unterlagen mit:

- Geburtsurkunde bzw. Stammbuch
- Früherkennungsuntersuchung U 9  
oder Nachweis über schulärztliche Untersuchung.
- ggf. Sorgerechtsbeschluss
- Bei zurückgestellten Kindern vom Schuljahr 16/17:  
Zurückstellungsbescheid

### Wer muss angemeldet werden?

- alle Kinder, die bis zum 30.09.2018 sechs Jahre alt werden
- Kinder die im vergangenen Schuljahr zurückgestellt wurden.
- **auf Antrag der Eltern** Kinder, die zwischen dem **01. Oktober und 31. Dezember 2018** sechs Jahre alt werden
- mit schulpsychologischem Gutachten zur vorzeitigen Einschulung  
Kinder die zwischen **01.01.2019 und dem 30. Juni 2019** sechs Jahre alt werden

Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten beabsichtigen, ihr Kind vom Besuch der Grundschule zurückstellen zu lassen.

## Weitere Hinweise:

1. Die Kinder müssen **an der öffentlichen Grundschule, in deren Schulsprengel sie wohnen** oder an einer staatlich genehmigten privaten Grundschule angemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses beantragen wollen.

### In der Marktgemeinde Burghaslach bestehen folgende Grundschulen:

Grundschule Burghaslach, Am Griffenberg 2, 96152 Burghaslach,  
Tel. 09552/463

### folgende Förderschulen:

Arche Noah Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum I,  
Friedensweg 8b, 91438 Bad Windsheim, Tel. 09841/4130

2. Haben getrennt lebende Eltern das gemeinsame Sorgerecht, so müssen Sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. Als Nachweis genügt die Vorlage des Sorgerechtsbeschlusses. In **Zweifelsfällen** oder beim Antrag auf vorzeitige Schulaufnahme sollte jedoch der andere Erziehungsberechtigte
  - **schriftlich**
  - **formlos** zustimmen.
3. Schulanmeldung an der Förderschule: Blinde, gehörlose, körperbehinderte, sehbehinderte, schwerhörige, sprachbehinderte, lernbehinderte, geistig behinderte oder erziehungsschwierige Kinder können von ihren Erziehungsberechtigten statt an einer Grundschule an einer für das Kind geeigneten öffentlichen oder staatlich genehmigten privaten Förderschule angemeldet werden. Im Übrigen gilt Abschnitt I entsprechend.
4. Schulanmeldung ist Pflicht: Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende **Anmeldung eines schulpflichtigen Kindes ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 2 des Bay EUG mit Geldbuße belegt werden.**

Burghaslach, im Januar 2018

---

Ursula Appel, Rektorin